

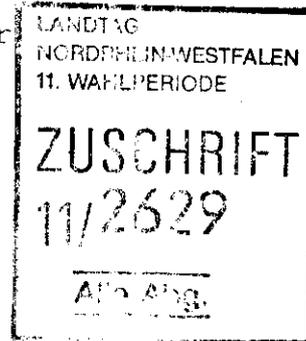
Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51

26.05.1993/Sa

An die Damen und Herren Mitglieder
des Landtages Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1



Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-
Telex 88826172 74
Telefax (0221) 377 1128
Btx 02213771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

NW 6/71-03
Umdruck-Nr

G 4063

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10. Mai 1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt der Städtetag Nordrhein-Westfalen die nachstehende Stellungnahme ab:

I.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen erhebt nach Abwägung zwischen dem dringenden Investitionsinteresse im Lande einerseits und dem besonderen Schutzbedürfnis von Natur und Landschaft im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen andererseits keine Einwendungen gegen die zusätzliche Einführung von Ausgleichsleistungen zugunsten der Gemeinden durch den Landesgesetzgeber. Er bittet den Landtag aber, dabei keine vom Bundesrecht her nicht geforderten Reglementierungen oder Verwaltungerschwernisse zu schaffen. Der StNW macht hierzu ergänzende Formulierungsvorschläge.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bittet den Landtag dringend darum, die Regelung über die Aussetzung der Ausgleichsleistungen bis zum 30. April 1998 entsprechend der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit auf

Vorhaben des Wohnungsbaus insgesamt sowie von öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens auszudehnen, einschließlich von Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Nr. 1 - § 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 1a angefügt:

1a) In Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für Eingriffe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetz sowie bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5a dieses Gesetzes.

Begründung:

Es sollte auch im Gesetzestext dargestellt werden, daß - wie in der Begründung ausgeführt - für Vorhaben im baulichen Innenbereich nur die unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der darauf beruhende § 5a dieses Gesetzes gelten. Die Klarstellung ist von besonderem Gewicht, weil mit diesem Gesetz im kommunalen Bereich häufig Fachbedienstete befaßt sind.

Zu Art. I Nr. 2 - § 5 Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld
In Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

a) Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.

Begründung:

Das Verbot der Verwendung des Ersatzgeldes für Maßnahmen "in Naturschutzgebieten, an Naturdenkmälern und in geschützten Landschaftsbestandteilen" ist nicht sinnvoll und würde überdies einen unvermeidbaren Kontrollaufwand der höheren Landschaftsbehörden auslösen. Es ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von Standards nicht zu vertreten.

b) Abs. 4 wird gestrichen

Begründung:

Die Regelung ist unnötig und unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung abzulehnen. Es ist nicht zwingend, daß eine Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Waldflächen immer auch in einer Aufforstung bestehen muß. Im übrigen soll es der kreisfreien Stadt oder dem Kreis freistehen, nach eigener Entscheidung die Durchführung einer Ersatzmaßnahme, z. B. eine Aufforstung, der unteren Forstbehörde zu übertragen. Dies kann durch eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Vereinbarung geschehen. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 3 § 5a Geldleistungen für Vorhaben im baulichen Innenbereich

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte angefügt
"soweit nicht Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Erwägung waren"
Begründung:
Die Anfügung ergibt sich aus der zwingenden Formulierung in § 8b Abs. 2 BNatSchG. Auch bei älteren Bebauungsplänen sind bereits aufgrund freier Entscheidung der Gemeinde Ausgleichsregelungen getroffen worden. Dies muß im Gesetzeswortlaut berücksichtigt werden.
- b) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Betroffenen" zu streichen
Begründung:
Sprachliche Klarstellung
- c) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die Gemeinde hat die Geldleistung für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.
Begründung:
Zwingende Übernahme aus dem Bundesrecht (§ 8b) Abs. 2 letzter Satz. Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, zusätzliche Verwendungsbindungen für die Gemeinde auszusprechen. Die Gemeinde entscheidet als Selbstverwaltungsaufgabe über die Verwendung der Geldleistung. Auch hier würde die Aufrechterhaltung der Entwurfsfassung zur Einführung neuer und unnötiger "Standards" führen.
Zu § 5a Abs. 2:
Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme zu der Frage vor, ob das unmittelbar geltende Bundesrecht es zuläßt, daß das Land die Höhe der Geldleistung durch Rechtsverordnung im einzelnen regelt.

Zu Art. 1 Ziff. 4 § 6 Verfahren bei Eingriffen

Es wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:

- aa) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:
Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden.
Begründung:
Zwingende Übernahme aus dem Bundesrecht (§ 8a Abs. 7 BNatSchG)

Zu Art. 2:

Art. 2 erhält nach den Worten "bis zum 30. April 1998 ..." folgende Fassung:

Nicht für die Errichtung von Wohnungen, von Alten-, Behindertenwohnheimen, von öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens, einschließlich von Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger.

Begründung:

Es besteht Ubereinstimmung, daß die gegenwärtige Wohnungsnot nicht allein durch öffentliche Förderung beseitigt werden kann, sondern auch eine weitmögliche Unterstützung des freifinanzierten Wohnungsbaus erfordert. Die Unterwerfung des freifinanzierten Wohnungsbaus unter die Ausgleichsregelung würde dem entgegenstehen und damit die Wohnungsprobleme der Bevölkerungsgruppen oberhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus noch weiter verschärfen. Falls die vorgeschlagene Regelung auf den Bau von sehr flächenaufwendigen Einfamilienhäusern abzielen will, sollte das Land seinen Städten und Gemeinden darin vertrauen, daß diese - ggf. unter Änderung bestehender Bebauungspläne - einen sparsamen Flächengebrauch oder die Festsetzung entsprechender Ausgleichsleistungen hinwirken wollen. Es wäre nicht vertretbar, den gesamten freifinanzierten Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen von der Ausgleichsregelung zu erfassen, nur um derartige "Ausreißer" zu erreichen.

Ebenso erscheint es geboten, öffentliche Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens, einschließlich von Vorhaben freier gemeinnütziger Träger, nicht der Ausgleichsleistung zu unterwerfen. Angesichts der Enge der öffentlichen Haushalte ist diese Belastung derzeit nicht vertretbar. erinnert sei in diesem Zusammenhang besonders auch an den Bau von Kindergärten und die dazu stattfindende öffentliche Diskussion.

[III.]

Wir behalten uns vor, diese Stellungnahme zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann